

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 17. April 2019 unter der Beschluss-Nummer 15/IV/2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 25. September 2008 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entschädigung bei Wahlen

- (1) Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von 50,00 EUR. Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen beträgt die Entschädigung 60,00 EUR.
- (2) Alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von 40,00 EUR. Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen beträgt die Entschädigung 50,00 EUR.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und dessen Stellvertreter erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmung eine Entschädigung von 60,00 EUR.
- (4) Alle weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmung eine Entschädigung von 50,00 EUR.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Haselbachtal, 17. April 2019


Margit Boden
Bürgermeisterin



Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haselbachtal schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haselbachtal, 17. April 2019


Boden
Bürgermeisterin



Gemeinde Haselbachtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl.S.55, ber. S.159; 31. März), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister (Aufwandsentschädigungs – VO – KomAEVO) vom 15.Februar 1996, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.Januar 2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 4 Stunden 15,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden 25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,00 €
- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über 2 Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung .

Diese wird bei Gemeinderäten wie folgt gezahlt:

- 1.- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,- €
- 2.- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- €

- (2) Sachkundige Einwohner und Sachverständige die gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO zur Beratung einzelner Angelegenheiten zum Gemeinderat berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung - § 3 (1) 1. -, die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Die Entschädigung nach § 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung werden jeweils am Quartalsende gezahlt.

§ 4
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Entschädigung bei Wahlen

Bei durchzuführenden Wahlen erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigungen:

- (1) Jedes Wahlvorstandsmitglied erhält am Wahlsonntag
- Vorsitzender, Beisitzer, Stellvertreter, Schriftführer - 25,- €
- (2) Jedes Mitglied des Gemeindewahlausschusses erhält
für die Teilnahme an der vorherigen Wahlausschusssitzung
und am Wahlsonntag 25,- €
- (2) Jede Hilfskraft zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
am Wahlsonntag erhält 15,- €

§ 6
In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.10.2001 außer Kraft.

Haselbachtal, den 25.09.2008


Boden
Bürgermeisterin

